

Satzung

IMKERVEREIN WIESBADEN e.V.

**Der IMKERVEREIN WIESBADEN E.V. ist durch das
Finanzamt Wiesbaden als gemeinnütziger Verein anerkannt**

Er ist beim Amtsgericht Wiesbaden registriert.
unter der Nummer

VR 3053

Diese Satzung wurde am 13. Februar 2026
von der Jahreshauptversammlung des Imkervereins Wiesbaden beschlossen und in Kraft gesetzt.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der „Imkerverein Wiesbaden e.V.“ ist ein Verein.
- (2) Er besitzt seine Rechtsfähigkeit auf Grund seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden (Registergericht).
- (3) Sitz des Imkervereins Wiesbaden e.V. ist Wiesbaden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck¹

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene. Die flächendeckende Haltung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei.

Die Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Naturpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene, ist Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt; die Früchte- und Samenbildung nach der Bestäubung sichert eine reichhaltige und natürliche Futtersversorgung für Vögel und andere Wildtiere.

- (3) Der Imkerverein unterstützt seine Mitglieder durch Lehr- und Vortragsveranstaltungen, durch Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, sowie durch Lehrbeauftragte des Landesverbandes u.a.m.

Der Imkerverein arbeitet eng mit anderen im Natur- und Artenschutz tätigen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen, z.B. Obst- u. Gartenbauvereine, Bund für Vogelschutz, BUND und ähnliche.

Der Imker, Schützer der Honigbiene, leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutze der Natur und der Landschaft.

Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die Honigbiene der heimischen Rasse Carnica (*Apis mellifera carnica*) zu vermehren.

- (4) Der Verein betreut seine Mitglieder in allen imkerlichen Belangen durch theoretische und praktische Schulung.
- (5) Durch öffentliche Lehr- und Vortragsveranstaltungen wird der Bevölkerung, insbesondere den örtlichen Schulklassen, die Bedeutung der Bienenhaltung aufgezeigt.

- (6) Der Verein ist als Kreisverein Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V.
- (7) Überörtliche Belange werden im Benehmen mit dem Landesverband vorgenommen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Imkerverein Wiesbaden e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Spenden sowie Zuwendungen aller Art, von Behörden und gleichgelagerten Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes, dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die den Imkerverein Wiesbaden regelmäßig durch Geld- oder Sachspenden oder Dienstleistungen unterstützen.
- (3) Zum Ehrenmitglied können ernannt werden:
 - a. Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören (Mitgliedschaften in anderen Vereinen können berücksichtigt werden)
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Tod des Mitglieds
 - c. durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
 - d. durch Ausschluss
 - e. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - f. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- (6) Austritt:

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Letzter Kündigungstermin ist der 30. September eines Kalenderjahres.

(7) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder die Vereinsinteressen geschädigt hat. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristensetzung von einem Monat einzuräumen. Die schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs durch den Vorstand bekannt zu machen. Mit dessen Zugang endet die Mitgliedschaft des Mitglieds. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens Kenntnis hat, ruhen seine Mitgliedsrechte.

(8) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung, die an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sind, mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Mahnungen sind auch wirksam, wenn die Sendung(en) als unzustellbar zurückkommt bzw. zurückkommen. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Mitgliedspflichten

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 10). Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Beitrag zu bezahlen.
- (2) Die Vereinsbeiträge können anteilige Beiträge für die Mitgliedschaft des Vereins im Landesverband Hessischer Imker e.V. und für die Mitgliedschaft des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. im Deutschen Imkerbund e.V. enthalten. Zusätzlich können Prämien zur Imkerglobalversicherung anteilig auf die ordentlichen Mitglieder (einschließlich Ehrenmitgliedern) umgelegt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach Kräften in jeder Weise zu unterstützen sowie auf die Verwirklichung des Vereinszweckes hinzuwirken (Aufgaben siehe § 2). Die erlassenen Vereinsordnungen sind zu befolgen.
- (5) Die Mitglieder des Imkervereins Wiesbaden sind im Sinne der Bienengesundheit verpflichtet, einmal jährlich nach Aufforderung des Vorstandes in Textform eine Völkermeldung abzugeben. Diese enthält neben Namen und Anschrift des Bienenhalters/der Bienenhalterin, die Anzahl der von ihm/ihr gehaltenen Wirtschaftsvölker sowie die Lage des Bienenstandes/der Bienenstände zum aufgeförderten Stichtag. Für die jährliche Völkermeldung stellt der IVW geeignete Kommunikationsmittel bereit. Diese sind zwingend zu nutzen.
- (6) Mitglieder, die bis zum jährlichen Stichtag keine Völkermeldung abgegeben haben, werden mit vier Völkern dem Landesverband als „aktives Mitglied“ gemeldet.

- (7) Auf die unabhängig von der Völkermeldung an den Verein verpflichtende Völkermeldung an das Veterinäramt entsprechend der Bienenseuchenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Diese erfolgt nicht durch den IVW, sondern hat eigenverantwortlich durch den Bienenhalter selbst zu erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und bis zu vier weitere Mitglieder,
- die Mitgliederversammlung,
- die Kassenprüfer.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. Der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden;
- b. Der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden;
- c. Der Kassiererin / dem Kassierer;
- d. Der Schriftführerin / dem Schriftführer

Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der aus der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden, der Kassiererin / dem Kassierer sowie der Schriftführerin / dem Schriftführer besteht, gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Durchführung von vereinsinternen und öffentlichen Informations-, Lehr- und Vortragsveranstaltungen;

- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste;
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Beratung der Mitglieder in Fragen der Bienenhaltung.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich. Die Termine werden den Mitgliedern über die Internetseite des Vereins bekanntgegeben.
 - (4) Die Aufnahme von Krediten bedarf ausdrücklich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - (5) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Regelungen zur Ladung und Abhaltung der Vorstandssitzungen können in der Geschäftsordnung näher geregelt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Sitzung leitet die oder der 1. Vorsitzende bei deren / dessen Verhinderung die / der 2. Vorsitzende.
- (5) Schriftliche Beschlussfassung durch Brief, Telefax oder E-Mail ist zulässig, wenn 60 % der Mitglieder des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung zustimmen.
- (6) Über die in Sitzung sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das durch den Sitzungsleiter bzw. die / den 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (7)

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Feststellung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die von den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Vereins zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung.
- (3) Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen gefasst.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in der Fachpresse „Die Biene“ oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mailadresse) gerichtet ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Vertreter der Presse und Gäste zulassen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 v.H. der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (7) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.

- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von ein Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt dieser § 11 entsprechend.

§ 12

Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung und die Zuordnung der Belege zu den Buchungen.
- (2) Sie erstatten in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern Bericht über die Prüfung und stellen bei ordnungsgemäßer Buchhaltung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer werden vom Kassierer zur Überprüfung der Kassengeschäfte zu einem Termin spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Er legt hierbei die Kassenbücher und alle erforderlichen Belege vor.

§ 13 Wahlen

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Vorstandswahlen erfolgen alternierend:
 - a) In geraden Jahren werden der Vorsitzende, der Schriftführer sowie ggf. zwei weitere Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen werden, und ein Kassenprüfer gewählt.
 - b) In ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Kassierer sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen werden, und ein Kassenprüfer gewählt.
- (4) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen; Gleiches gilt bei Stimmengleichheit.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung beim Vorstand gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Datenschutz

Der Vorstand gibt dem Verein eine Datenschutz-Ordnung. Sie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

**§16
Auflösung des Vereins**

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden hat.

**§17
Inkrafttreten der Satzung**

**Die Satzung wurde am 18. Januar 2016
von der Jahreshauptversammlung des Imkervereins beschlossen
und in Kraft gesetzt.**

Wiesbaden, 18. Februar 2016

- 1. Vorsitzender: Siegfried Schneider
- 2. Vorsitzender: David Richter:
- 3. Schriftführer: Manfred Hirt
- 4. Kassiererin: Manuela Wegerich

Anhang zu § 2

Zur Sicherung eines flächendeckenden Bienenbestandes gilt es, Anreize zu schaffen, die geeignet sind, die Imkerei trotz der allgemeinen Umweltbelastung und der Belastung der Bienenvölker durch den Befall der Varroa-Milbe im besonderen zu schützen.

Die flächendeckende Haltung der Honigbiene trägt maßgeblich zur Befruchtung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei. Die nachfolgende Früchte- und Samenbildung, insbesondere bei den Wildpflanzen, ist die Grundlage für die flächendeckende Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt aber auch Grundlage für eine reichhaltige, vielartige und natürliche Futtersversorgung für Vögel und andere Wildtiere.

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Honigbiene bei der Bestäubung der Nutzpflanzen ist mehrfach wissenschaftlich nachgewiesen. Er ist 15 mal höher als der direkte Ertrag in der Imkerei.

Die Honigbiene ist somit neben anderen Wildinsekten ein wichtiger Baustein im Haushalt der Natur. Von allen an der Befruchtung von Nutz-, Zier- und Wildpflanzen beteiligten Insekten ist die Honigbiene aus zweierlei Gründen hervorzuheben.

1. Die Honigbiene überwintert in Volksstärke und steht im Frühjahr zur Hauptblütenzeit mit einer Vielzahl von Einzelwesen zur Bestäubung von Pflanzen zur Verfügung, während alle anderen Insekten (Hummeln, Wespen, Hornissen, Erdbienen, Fliegen, Schmetterlinge, Motten), die zur Blütenbestäubung beitragen, als Einzellebewesen und teilweise erst im Frühjahr einen Staat bilden.
2. Die Honigbiene ist blütenstet, d.h. wenn z.B. eine Biene eine Kirschbaumblüte anfliegt, so bleibt sie bei dieser Blütenart, so lange das Blütenangebot ertragreich ist. Dadurch wird ein hoher Grad der Blütenbestäubung und Fruchtbildung sichergestellt. Von allen Blütenpflanzen werden 19 % durch Aeroplaktion (Windblütler), 81 % durch Insekten befruchtet; hiervon wiederum mehr als 88 % durch die Honigbiene.

Allein daraus begründet sich die Notwendigkeit der Erhaltung und Stützung der flächendeckenden Imkerei.

Ertragssteigerung durch die Bienenbestäubung z.Z.:

Pfirsich	2 fach
Wicke	10 fach

Mehrertrag durch Bienenbestäubung z.B.

Birnen	18 %
Williams Christ	100 %
Apfel	79 %
Raps	88 %

Die Honigbiene ist in unserem Raum ohne Hilfe des Imkers nicht mehr in der freien Natur lebensfähig. Als Höhlenbewohner fehlen ihr heute die natürlichen Behausungen. Das Nektarangebot wird maßgeblich durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Felder, Wiesen und Forsten bestimmt (Monokulturen) und ist vielerorts nicht ausreichend genug, um für ein Bienenvolk den notwendigen Wintervorrat zu sichern. Mit der bundesweiten Verbreitung der Varroa-Milbe ist die Existenz der Honigbiene in der freien Natur völlig unmöglich geworden.

Der Imker hat heute nicht nur für Wohnung und Ernährung der Honigbiene Sorge zu tragen, sondern auch für die medikamentöse Betreuung zur Vermeidung der Varroatose und anderer Bienenkrankheiten, wie z.B. die amerikanische Faulbrut, zu übernehmen.

Die Honigbiene ist auf die imkerliche Hilfe angewiesen – ohne diese Hilfe wäre sie landesweit vom Aussterben bedroht.

Die Leistung der Imker und der Imkervereine sind im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes zu würdigen und denen der anderen Naturschutzverbände ebenbürtig.

Hinzu kommt der hohe Stellenwert der Imkerei bei der Freizeitgestaltung. Um die Lebensvorgänge im Bienenvolk und das natürliche Zusammenspiel zwischen Pflanze und Bienenvolk im Haushalt der Natur zu erfassen, bedarf es gründlicher Beobachtungen und Kenntnisse.